



35/  
120-28

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 10. Juli 1998

NR. 1536

## **MÜHLEDORF: Revision der Ortsplanung / Aenderung der Gestaltungspläne „Untere Bocksteinstrasse“ und „Hofstatt“ mit Sonderbauvorschriften / Behandlung der Beschwerde und Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

#### **1.1. Genehmigungsantrag**

Die Gemeinde Mühledorf unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus:

- /- Bauzonenplan 1:2'000,
- /- Gesamtplan 1:2'000,
- ✓- Erschliessungspläne Teile Ost, Mitte und West, 1:1'000,
  - Zonenreglement mit Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen,
  - Aenderung Gestaltungsplan „Hofstatt“ mit Sonderbauvorschriften und
  - Aenderung Gestaltungsplan „Untere Bocksteinstrasse“ mit Sonderbauvorschriften

zur Genehmigung. Die Revision stützt sich auf folgende Unterlagen ab:

- Waldfeststellungsplan
- Plan Fruchtfolgeflächen (FFF)
- Planungsbericht
- Leitbild inkl. Naturkonzept

#### **1.2. Verfahren**

1.2.1. Die öffentliche Auflage der Unterlagen zur Ortsplanungsrevision erfolgte in der Zeit vom 3. April bis zum 3. Mai 1997. Innerhalb der Auflagefrist gingen vier Einsprachen ein. Drei Einsprachen konnte ganz oder teilweise entsprochen werden. Eine Einsprache hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 19. Juni 1997 abgewiesen. An der gleichen Sitzung hat er auch die Ortsplanungsunterlagen beschlossen.

1.2.2. Gegen den mit Schreiben vom 26. Juni 1997 eröffneten Einspracheentscheid führen die abgewiesenen Einsprecher Peter Mollet, Rohrbach, und Ruth Ramseier-Mollet, Mühledorf (nachfolgend Beschwerdeführer genannt), beide vertreten durch lic.iur. Manfred Wyss, Fürsprech und Notar, Bettlach, Beschwerde beim Regierungsrat. Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 19. August 1997 zur Beschwerde Stellung genommen.

1.2.3. Beamte des instruierenden Bau-Departementes haben am 19. November 1997 mit den Beteiligten an Ort und Stelle einen Augenschein mit Parteiverhandlung durchgeführt. Anlässlich dieses Termines haben die Beschwerdeführer ihren Beschwerdeantrag modifiziert. Zum Schreiben

vom 20. November 1997, mit welchem die Beschwerdeführer den modifizierten Beschwerdeantrag bestätigt haben, hat der Gemeinderat mit Schreiben vom 2. Dezember 1997 Stellung genommen.

1.2.4. Auf die Ausführungen der Parteien, den Sachverhalt, die Vorgeschichte und Einzelheiten wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im übrigen wird auf die Akten verwiesen.

## **2. Erwägungen**

### **2.1. Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates**

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf ihre Uebereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (106 Ia 71). Der Regierungsrat ist gemäss § 18 Abs. 2 PBG auch für die Behandlung allfälliger Beschwerden zuständig.

### **2.2. Behandlung der Beschwerde von Peter Mollet und Ruth Ramseier-Mollet**

2.2.1. Die Beschwerdeführer haben ihr anfängliches Rechtsbegehren, ihr Grundstück, GB Mühledorf Nr. 19, sei (ganz) in die Bauzone aufzunehmen, im hängigen Beschwerdeverfahren modifiziert (s. oben Ziff. 1.2.3.) und beantragen nun abschliessend, ihr genanntes Grundstück sei teilweise, d.h. in einer Bautiefe von 26m (gemessen ab südwestlichem Grenzpunkt und ab Bienenhaus), der Wohnzone W2, eventualiter der Reservezone, zuzuteilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Der Gemeinderat beantragt, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.

2.2.2. Zur Begründung bringen die Beschwerdeführer vorab vor, GB Mühledorf Nr. 19 sei ursprünglich Bauland gewesen und im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision (1986) nicht mehr eingezont worden, wobei damals jedoch an verschiedenen anderen Orten Neueinzonungen erfolgt seien. Auf dieses Vorbringen ist, weil irrelevant, im vorliegenden Verfahren nicht näher einzugehen. Die Eigentümer von GB Mühledorf Nr. 19 hatten die Gelegenheit, ihre Rechte im damaligen Verfahren der Ortsplanungsrevision zu wahren. Im vorliegenden Verfahren, in welchem es um den Entscheid über die Genehmigung der vorliegenden Ortsplanungsrevision geht, kann die letzte Ortsplanungsrevision aus dem Jahre 1986 nicht mehr überprüft werden.

2.2.3. Die Beschwerdeführer machen weiter geltend, in Mühledorf bestehe ein Bedarf an gutgelegtem Bauland. GB Mühledorf Nr. 19 sei voll erschlossen und als Bauland für die eigenen Nachkommen vorgesehen. Ausserdem eigne sich ihr Grundstück nur als Weideland und sei nicht Fruchtfolgefläche. Auch diese Vorbringen vermögen nichts daran zu ändern, dass die vom Gemeinderat vorgenommene Zuteilung des besagten Grundstückes zur Landwirtschaftszone nicht zu beanstanden ist, und zwar aus folgenden Gründen: Dass in Mühledorf ein Bedarf an Bauland besteht, ist sicher zutreffend. Dieser Bedarf ist durch die vom Gemeinderat ausgeschiedene Bauzone, deren Fassungsvermögen (s. unten Ziff. 2.3.2.) vom Amt für Raumplanung in seinem Vorprüfungsbericht vom 19. Dezember 1996 als „an der obersten Grenze des Vertretbaren“ bezeichnet worden ist, ausreichend abgedeckt. Demnach ist das öffentliche Interesse an der Vermeidung übergrosser und nicht gesetzeskonformer (Art. 15 RPG, § 26 PBG) Bauzonen entsprechend gross und überwiegt die entgegenstehenden Interessen der Beschwerdeführer bei weitem. Eine Einzonung von GB Mühledorf Nr. 19 kommt allein schon deshalb, aber auch weil es landwirtschaftlich nutzbar (insbesondere als Weide oder zur Obstgewinnung), peripher und in einem landschaftlich

heiklen und (insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Rottenmattentäli) schützenswerten Hanggebiet gelegen ist, nicht in Frage. Abgesehen davon kann nicht im Ernst behauptet werden, GB Mühledorf Nr. 19 sei voll erschlossen. Die untere Bocksteinstrasse ist nicht gemäss dem rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplan (genehmigt mit RRB Nr. 3863 vom 16. Dezember 1986) voll ausgebaut. Hinzu kommt, dass es an einer genügenden, nutzungsplanrechtlich abgesicherten Erschliessung bezüglich Abwasser und Wasser fehlt. Im rechtsgültigen Generellen Kanalisationsprojekt (genehmigt mit RRB Nr. 3083 vom 18. September 1990) ist keine Erschliessung von GB Mühledorf Nr. 19 aufgezeigt. Die im Rottenmattentäli verlaufenden Leitungen (Meteorwasser, Schmutzwasser) sind nicht für eine Bauzonenerweiterung im Gebiet nördlich der unteren Bocksteinstrasse, in welchem auch das vorliegend zur Diskussion stehende Grundstück liegt, dimensioniert worden. Ein Generelles Wasserversorgungsprojekt besteht keines. GB Mühledorf Nr. 19 ist zudem auch in kein Grundeigentümerbeitragsverfahren einbezogen worden. Entsprechend sind für dieses Grundstück auch nie Beiträge bezahlt oder gestundet worden, weder für die Strasse noch für die Kanalisation. In Anbetracht all dessen ist auch nicht zu beanstanden, dass die Gemeinde in diesem Gebiet – wie überhaupt generell – keine Reservezone ausgeschieden hat.

2.2.4. Zusammenfassend ist die vorliegende Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerdeführer haben Fr. 900.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten sind mit dem geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.

### **2.3. Prüfung von Amtes wegen**

#### **2.3.1. Grundlagen der Ortsplanungsrevision**

Der Zonen- und Erschliessungsplan der Gemeinde Mühledorf datiert aus dem Jahre 1986 (RRB Nr. 3863 vom 16. Dezember 1986). Das revidierte PBG verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauzonenpläne bis 1997 den geänderten Bestimmungen anzupassen (§ 155 PBG) und erstmals einen Gesamtplan zu erlassen.

Auf kantonaler Ebene ist der Richtplan eine massgebende Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Auf die wichtige Frage des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre gibt das Strukturkonzept des Kantons Antwort. Diese Grundlage hat der Kantonsrat in der März-Session 1994 zur Kenntnis genommen. Auch die vorliegenden Grundlagen zur Revision der Ortsplanung der Gemeinde Mühledorf stützen sich darauf ab.

Auf kommunaler Ebene sind das Leitbild und das Naturkonzept eine Grundlage für die Nutzungsplanung. Das Naturkonzept sieht vor, die bestehenden naturnahen Lebensräume zu erhalten und aufzuwerten sowie auch im intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsgebiet neue, artenreiche Lebensräume zu schaffen. Die Gemeinde wird eingeladen, die geplanten Vorkehrungen, die im Sinne eines Dauerauftrages die Umsetzung des Naturkonzeptes garantieren, zu verwirklichen.

#### **2.3.2. Grösse der Bauzone**

1995 wohnten in Mühledorf 315 Einwohner, 50 davon ausserhalb der Bauzone. 1980 waren es 257 Personen. Die Bevölkerung nahm in diesen 15 Jahren um knapp 60 Personen zu. In den überbauten Gebieten besteht ein Verdichtungspotential für 20 bis 25 Personen. Die unbebauten Gebiete bieten etwa 50 Personen Platz. Innerhalb der Bauzone wird somit ein Fassungsvermögen für 390 Personen bereitgestellt, was einem Bevölkerungswachstum von etwa 75 Personen Raum bieten würde. Einer bebauten Wohnfläche von 9.63 ha stehen 1.65 ha unbebautes Bauland für Wohnzwecke gegenüber. Der Verbrauch der letzten 15 Jahre beläuft sich auf 1.85 ha.

#### **2.3.3. Gesamtplan**

Der erstmals erstellte Gesamtplan umfasst auch die Nutzungs- und Schutzzonen ausserhalb des Baugebietes. Er basiert auf dem Richtplanentwurf 1997, der Grundlage der Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung und dem Naturkonzept.

#### **2.3.4. Lärm-Empfindlichkeitsstufen**

Die Lärm-Empfindlichkeitsstufen (ES) sind im Zonenreglement festgelegt. Wohn-, Kern- und Erhaltungszone sind der ES II zugeteilt. Alle übrigen Gebiete in der Gemeinde Mühledorf sind der ES III zugeteilt.

### 2.3.5. Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) und der kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. März 1993 (VWW, BGS 921.72) verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zu den Revisionsarbeiten wurde im Sommer 1996 durch den zuständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in einem separaten Waldfeststellungsplan dargestellt. Dieser Plan ist eine Grundlage für den Bauzonenverlauf und die Waldabstandslinien.

### 2.3.6. Fruchtfolgeflächen

Die Fruchtfolgeflächen sind auf einer genauen Plangrundlage erhoben und berechnet worden. Gesamthaft sind 137.55 ha Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden worden.

### 2.3.7. Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes (Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, GSchG, SR 814.0; Art. 11 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972, AGSchV, SR 814.201) hat die Gemeinde einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen. Der GEP ist auf der Grundlage des mit diesem Beschluss genehmigten Bauzonenplanes auszuarbeiten. Die Planungsarbeiten sind innert Jahresfrist seit Zustellung dieses Beschlusses aufzunehmen. Das Pflichtenheft und das Terminprogramm sind vorgängig mit dem Amt für Umweltschutz abzusprechen.

### 2.3.8. Generelles Wasserversorgungsprojekt

Ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) bildet eine zwingende Voraussetzung für Beiträge des Kantons bzw. der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) an den Bau von Leitungen. Mühledorf verfügt über eine beschränkte öffentliche Wasserversorgung. Der Gemeinde wird empfohlen, die Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgung in Betracht zu ziehen und ein auf den Grundlagen der revidierten Ortsplanung beruhendes GWP zu erstellen.

### 2.3.9. Gestaltungspläne „Hofstatt“ und „Untere Bocksteinstrasse“

Sowohl der Gestaltungsplan „Hofstatt“ (genehmigt mit RRB Nr. 3480 vom 18. November 1991) als auch der Gestaltungsplan „Untere Bocksteinstrasse“ (genehmigt mit RRB Nr. 1627 vom 31. Mai 1994) erfuhr geringfügige Änderungen. Die Auflage der beiden Gestaltungspläne hat zeitgleich zur Ortsplanungsrevision stattgefunden. Die Änderungen beziehen sich auf Bepflanzungsvorschriften und die Hofstattzone. Es sind keine Einsprachen zu diesen Änderungen erfolgt.

### 2.3.10. Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung

Das Verfahren ist formell richtig durchgeführt worden. Materiell sind noch folgende Bemerkungen zu machen:

2.3.10.1. Im Bauzonenplan wie auch im Erschliessungsplan (Teil Ost) ist über den in der Landwirtschaftszone gelegenen Teil von GB Mühledorf Nr. 101 eine Strassenzufahrt zu Gebäude Nr. 27 eingezeichnet (resp. „eingestrichelt“). Im Erschliessungsplan Ost ist dazu in einem „Rähmchen“ folgender Text enthalten: „Die Details der Strassenzufahrt sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens aufzuzeigen“. Unter der Legende des Planes, wo die zur Genehmigung eingereichten Inhalte dargestellt sind, figuriert diese „gestrichelte“ Strassenzufahrt nicht. Diese Strassenzufahrt stellt somit keinen verbindlichen Planinhalt dar und ist deshalb nicht Gegenstand der regierungsrätlichen Genehmigung. Zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse ist bei dieser Gelegenheit festzustellen, dass nicht nur die Details der Strassenzufahrt, sondern auch über den Grundsatz, ob diese Strassenzufahrt überhaupt bewilligt werden kann, im Baubewilligungs- resp. Ausnahmewilligungsverfahren nach Art. 24 RPG (s. auch §§ 38 und 38bis PBG) zu entscheiden ist. Weiter ist festzuhalten, dass diese „gestrichelte“ Strassenzufahrt ausserhalb der Bauzone, wenn sie unter der Legende des Planes, wo die zur Genehmigung eingereichten Inhalte dargestellt sind, aufgeführt worden wäre, mangels Rechtmässigkeit nicht hätte genehmigt werden können.

2.3.10.2. Im übrigen erweist sich die Revision der Ortsplanung Mühledorf als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG und ist deshalb zu genehmigen.

### 3. Beschluss

3.1. Die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Mühledorf bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:2'000
- Erschliessungspläne Teile Ost, Mitte und West, 1:1'000
- Zonenreglement mit Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen
- Aenderung Gestaltungsplan „Hofstatt“ mit Sonderbauvorschriften
- Aenderung Gestaltungsplan „Untere Bocksteinstrasse“ mit Sonderbauvorschriften

wird unter Vorbehalt von Ziffer 3.2. hienach genehmigt.

- 3.2. Im Sinne der Erwägungen (s. oben Ziff. 2.3.10.1.) wird festgestellt, dass die „gestrichelte“ Strassenzufahrt über den in der Landwirtschaftszone gelegenen Teil von GB Mühledorf Nr. 101 zu Gebäude Nr. 27 nicht Gegenstand der regierungsrätlichen Genehmigung ist und dass über den Grundsatz, ob diese Strassenzufahrt überhaupt bewilligt werden kann, im Baubewilligungs- resp. Ausnahmegenehmigungsverfahren nach Art. 24 RPG zu entscheiden ist.
- 3.3. Die Beschwerde von Peter Mollet, Rohrbach, und Ruth Ramseier-Mollet, Mühledorf, wird abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben - unter solidarischer Haftbarkeit für den vollen Betrag - Fr. 900.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten werden mit dem geleisteten Vorschuss von Fr. 900.-- verrechnet.
- 3.4. Die Gemeinde Mühledorf wird eingeladen, innert Jahresfrist seit Zustellung dieses Beschlusses die Arbeiten für einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) in Angriff zu nehmen. Pflichtenheft und Terminprogramm sind vorgängig mit dem Amt für Umweltschutz abzusprechen.
- 3.5. Der Gemeinde Mühledorf wird empfohlen, die Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgung in Betracht zu ziehen und ein auf den Grundlagen der revidierten Ortsplanung beruhendes GWP zu erstellen.
- 3.6. Der kantonale Richtplan ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Revision der Ortsplanung anzupassen. Dabei sind auch das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen nachzuführen.
- 3.7. Die bisherigen Nutzungspläne der Gemeinde (Zonenplan mit zugehörigem Reglement, Strassen- und Baulinienpläne, Erschliessungspläne, Strassenklassierungspläne), die vor der öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision 1997 in Kraft getreten sind, werden aufgehoben. Andere Pläne und Reglemente sind nicht mehr anwendbar, soweit sie der vorliegenden Ortsplanungsrevision widersprechen.
- 3.8. Die Gemeinde Mühledorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 6'200.-- und Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 6'223.--, zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

**Kostenrechnung Gemeinde Mühledorf:**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 6'200.--	Kto. 5803.431.00
Publikationskosten:	Fr. 23.--	Kto. 5820.435.07
	<b>Fr. 6'223.--</b>	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

**Kostenrechnung Peter Mollet, Rohrbach, und Ruth Ramseier-Mollet, Mühledorf, vertreten durch lic.iur. Manfred Wyss, Fürsprech und Notar, Bettlach:**

Kostenvorschuss:	Fr. 900.--	von Kto. 119.101 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 900.--	Kto. 5803.431.00 umbuchen
	<b>Fr. --.--</b>	

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

**Verteiler:**

Bau-Departement (2), Fu/FF, Beschwerde Nr. 97/93  
Rechtsdienst Bau-Departement (FF)  
Leiterin Administration Bau-Departement (br)  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Zonenreglement (später)  
Amt für Umweltschutz, mit Planausschnitt KRP (später)  
Amt für Wasserwirtschaft  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Hochbauamt  
Amt für Kultur und Sport, Abteilung Denkmalpflege, mit Zonenreglement (später)  
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn  
Amt für Landwirtschaft, mit Situationsplan Fruchtfolgeflächen inkl. Tabelle (später)  
Meliorationsamt  
Kantonsforstamt, mit 1 Waldfeststellungsplan (später)  
Kreisforstamt Bucheggberg/Lebern West, mit 1 Waldfeststellungsplan (später)  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung  
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen  
Finanzkontrolle  
Sekretariat der Katasterschätzung, mit Bauzonenplan und Gesamtplan (später)  
Amtschreiberei Bucheggberg, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, mit Bauzonenplan, Gesamtplan und Zonenreglement (später)  
Gemeindepräsidium der EG, 4583 Mühledorf, mit den folgenden genehmigten Plänen und Reglementen (später): Bauzonenplan (2), Gesamtplan (2), Fruchtfolgeflächen (1), Waldfeststellung (1), Zonenreglement (2), mit Rechnung (einschreiben)  
Planungskommission der EG, 4583 Mühledorf  
Baukommission der EG, 4583 Mühledorf  
Weber Anghern Meyer, Planer und Ingenieure, Florastrasse 2, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plansatz/Zonenreglement (später)  
lic.iur. Manfred Wyss, Dorfstrasse 16, Postfach 117, 2544 Bettlach (einschreiben)  
Verena Meyer-Burkhard, Brügglenstrasse 27, 4583 Mühledorf (zur Kenntnisnahme: gilt nicht als Eröffnung) (einschreiben)  
Amt für Raumplanung, Techn. Büro (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt)  
Text: **Gemeinde Mühledorf: Genehmigung Revision der Ortsplanung:**  
- Bauzonenplan 1:2'000  
- Gesamtplan 1:2'000  
- Erschliessungspläne Teile Ost, Mitte und West, 1:1'000  
- Zonenreglement mit Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen  
- Aenderung Gestaltungsplan „Hofstatt“ mit Sonderbauvorschriften  
- Aenderung Gestaltungsplan „ Untere Bocksteinstrasse“ mit Sonderbauvorschriften